

Hinweise zur Fortbildungspflicht nach § 15 FAO

Die jährliche Fortbildungspflicht für Fachanwälte ist in § 15 FAO geregelt. Dort heißt es:

(1) Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Die hörende Teilnahme setzt eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung voraus.

(2) Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeiten der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.

(3) Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet **15 Zeitstunden** nicht unterschreiten.

(4) Bis zu fünf Zeitstunden können im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt.

(5) Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. Fortbildung im Sinne des Absatzes 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen.

Hörende Teilnahme an einer anwaltsorientierten oder interdisziplinären Fortbildungsveranstaltung:

Die Teilnahme ist nachzuweisen. Den Nachweisen muss zu entnehmen sein, dass die jeweilige Fortbildungsveranstaltung nicht nur gebucht, sondern auch besucht wurde. Grundsätzlich erfolgt der Nachweis durch entsprechende **Teilnahmebescheinigungen**. Anmeldebestätigungen oder Rechnungen genügen zum Teilnahmenachweis hingegen nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 02.04.2001 in BRAK-Mitteilungen 2001, Seite 188 f.).

Dozierende Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung:

Der Nachweis erfolgt durch Übersendung einer entsprechenden Bestätigung des Veranstalters der Fortbildungsveranstaltung oder durch Übersendung von Unterlagen, aus welchen sich die entsprechende Referententätigkeit ergibt (Flyer, inhaltliche Gliederung o. ä.). Als Fortbildung nach § 15 FAO wird nur die Dauer des Vortrages anerkannt, nicht hingegen die Vorbereitungszeit.

Wissenschaftliche Publikationen:

Auch wissenschaftliche Publikationen – insbesondere Aufsätze in Fachzeitschriften, Monografien oder auch Urteilsbesprechungen - können als Fortbildung nach § 15 FAO anerkannt werden. Maßgeblich ist, in welchem Jahr die Publikation veröffentlicht wurde und nicht, in welchem Jahr sie verfasst wurde. Zum Nachweis bitten wir um Übersendung einer Kopie der Veröffentlichung oder (insbesondere bei Büchern) des Inhaltsverzeichnisses, aus welcher sich der Autor ergibt.

Selbststudium:

Bis zu fünf der jährlichen 15 Zeitstunden Fortbildung können im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt. Diese Fortbildung ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen. Selbststudium kann online oder auch etwa durch die Lektüre von Veröffentlichungen in Fachzeitschriften erfolgen. Aus der Bescheinigung sollten sich der Umfang der gelesenen Veröffentlichung (Seitenzahl) und eine Umrechnung in Zeitstunden ergeben.

Fachspezifischer Bezug:

Für alle Fortbildungsarten besteht das Erfordernis einer entsprechenden fachspezifischen Ausrichtung. Die Fortbildungsveranstaltungen/Publikationen müssen sich inhaltlich auf einen oder mehrere der jeweiligen in der Fachanwaltsordnung genannten Gegenstände des jeweiligen Fachgebietes (§§ 8 – 14 n FAO) beziehen (vgl. AGH Hamburg, Beschluss vom 17.06.2003 in BRAK-Mitteilungen 2006, Seite 38 f.).

Zeitpunkt und Form des Nachweises:

Wir bitten um unaufgeforderten Nachweis der Fortbildung spätestens zu Beginn des Folgejahres.

Die Teilnahmenachweise bitten wir **in Kopie oder per Fax** einzureichen.

Sofern mitgeteilte Fortbildung – etwa mangels Nachweis oder mangels hinreichenden fachspezifischen Bezuges – nicht anerkannt wird und dies für die Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 15 FAO relevant sein kann, teilen wir Ihnen dies mit.

Vorabauskünfte:

Die Rechtsanwaltskammern haben sich darauf geeinigt, keine Vorabzertifizierungen bestimmter Veranstaltungen zu erteilen.

Widerruf:

Die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung kann widerrufen werden, wenn die Fortbildung nach § 15 FAO unterlassen wird (§ 43 c Abs. 4 BRAO i. V. m. § 15 FAO).

Fortbildungspflicht nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 15 FAO:

Sofern der Fachanwaltsantrag nicht in dem Kalenderjahr gestellt wird, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen (§ 4 Abs. 2 FAO).

Diese Nachweise sind der Rechtsanwaltskammer nicht jährlich vorzulegen, sondern erst mit dem Fachanwaltsantrag einzureichen.

Die Fortbildungspflicht besteht auch während des laufenden Antragsverfahrens